



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 529/17 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Kläger,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
(- 6293310-229 -)

Beklagte,

w e g e n

Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG (Asyl-Hauptsacheverfahren) (Benin)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen; der Bescheid des Bundesamtes vom 10. Mai 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben am 1970 in [REDACTED] (Benin) geborene Kläger ist eigenen Angaben zu Folge Staatsangehöriger Benins. Er reiste nach eigenen Angaben mit dem Flugzeug am [REDACTED] 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27. Oktober 2016 führte er ausweislich der Niederschrift aus, einen Reisepass besessen zu haben, den er an eine Person abgegeben habe, die ihm helfen solle, sich in Deutschland registrieren zu lassen. Den Namen der Person kenne er nicht, sie habe ihm am Flughafen in Frankfurt am Main abgeholt. Er sei von Cotonou über Marokko nach Frankfurt geflogen. Er sei acht Jahre zur Schule gegangen, sei [REDACTED] er sei selbständig gewesen und habe Lehrlinge gehabt. Er sei politisch in der PRD aktiv gewesen. Zu seinem Ausreisegrund befragt führte er aus, er habe eine Familie gehabt. [REDACTED]

[REDACTED] Dann habe er erst einmal genug von den Frauen gehabt und die Frau habe ihn mit ihrem gemeinsamen Sohn verlassen. Er habe dann für sich und die beiden Kinder alleine Sorgen müssen. Eines Tages habe er einen afrikanischen Mann kennengelernt, der lange Zeit in [REDACTED] gelebt habe, der sei homosexuell gewesen. Sie hätten sich gut verstanden und eine Beziehung begonnen. Seine Mutter habe davon erfahren und ihm gesagt, er solle eine Frau aus ihrem Stamm aus Nigeria heiraten. Er habe dies nicht gewollt. Seine Mutter habe gesagt, er solle nach Nigeria gehen, um wieder auf den

rechten Weg zurück zu kehren. Ansonsten würde sie ihn an Boko Haram ausliefern. Er sei daraufhin mit Hilfe einer Person, die sein Onkel gekannt habe, aus dem Land gegangen. Der Vorschlag wegzugehen, habe von seinem Onkel gestammt. Sein Freund sei [REDACTED] gewesen. Er heiße [REDACTED]. In seinem Alltag werde er auf Grund seiner geschlechtlichen Neigung beleidigt und beschimpft. Er habe versucht es auszublenden, das habe dazu geführt, dass er viel verloren habe. Er sei vom [REDACTED] ausgeschlossen worden. Man habe sogar etwas Beleidigendes an seine Hauswand geschrieben. Sie hätten sich öffentlich umarmt und die Leute hätten gegafft. Er habe kaum noch Aufträge erhalten und frühere Freunde hätten Abstand von ihm genommen. Er hätte sich mit seinem Freund in seiner Wohnung getroffen, wenn die Kinder nicht da gewesen seien. Er habe keinen Kontakt mehr zu ihm. Er habe seine Nummer in ein Heft eingetragen, das Heft aber verloren. Die weiteren Familienmitglieder hätten nichts mehr von ihm wissen wollen. Nur sein Onkel habe ihm geholfen. Dieser sei nach Aussage eines Bekannten auf Facebook in seiner Wohnung umgebracht worden. Er habe in [REDACTED] gelebt. Seine Familie hätte ihn überall finden können. Benin sei Benin. Er würde lieber hier sterben als nach Benin zurück zu kehren. Es tue ihm leid, dass er seine Kinder nicht mehr sehen könne.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Asylanerkennung und die Feststellung des subsidiären Schutzstatus ab (Nr. 1 bis 3 des Bescheids), stellte unter Nr. 4 fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 7 AufenthG nicht vorlägen, forderte den Kläger unter Nr. 5 auf, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Benin an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Zur Begründung führte es aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen.

Die Handlungen selbst als Wahrunterstellung seien nicht von der Intensität, die erforderlich wäre, einen flüchtlingsrechtlich relevanten Tatbestand zu erfüllen. Der Kläger habe angegeben, von seiner Mutter nach Nigeria verheiratet werden zu sollen, wegen seiner gleichgeschlechtlichen Neigungen beleidigt oder beschimpft worden zu sein, ohne genau auszuführen, was ihm passiert sein solle. Er sei vom Fotografenverband ausgeschlossen worden und habe kaum noch Aufträge gehabt,

frühere Freunde hätten Abstand von ihm genommen. Lediglich ein Onkel habe ihm geholfen. Der pauschale Verweis auf Diskriminierungen, erfülle nicht die Schwelle der gravierenden menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne von § 3a AsylG. Außerdem habe der Kläger widersprüchliche Angaben gemacht.

Auf Frage, wie er die Reise finanziert habe und was sie gekostet habe antwortete der Kläger, er habe als [REDACTED] gearbeitet, die Reise habe 680.000 CFA-Franc gekostet.

Zum einen habe er erklärt, seine Reise durch die Arbeit als [REDACTED] finanziert zu haben, andererseits habe er gesagt, er sei vom [REDACTED] ausgeschlossen worden und habe berufliche Einschränkungen erfahren. In Benin gebe es keine Gesetze, die gleichgeschlechtliche Aktivitäten kriminalisierten. Zwar werde homosexuelles Verhalten gesellschaftlich abgelehnt, aber nicht verfolgt. Immer mehr Menschen würden sich zur ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung bekennen, doch bleibe die homosexuelle Gemeinschaft weitestgehend von der Öffentlichkeit verborgen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Benin vom 30. Juli 2015, S. 12 bis 13). Zweifel am Wahrheitsgehalt der Verfolgungsgeschichte des Klägers ergäben sich auch dadurch, dass er über ein Visum verfügte. Ausweislich der im Internet einsehbaren Visabestimmungen der deutschen Botschaft in Cotonou müssten eine Reihe von Unterlagen vorgelegt werden, um ein Besuchvisum zu erhalten. Als Freiberufler sei ein gültiger Berufsausweis (carte professionnelle) erforderlich. Als selbständiger [REDACTED] hätte er diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, weil er ausgeführt habe, aus dem [REDACTED] ausgeschlossen worden zu sein. Außerdem habe er keine Personaldokumente vorweisen können. Insoweit bestehe der Verdacht, dass er bestrebt sei, seine persönlichen Verhältnisse zu verschleiern. Es sei nicht plausibel, dass er seinen Pass an eine Person übergeben solle, deren Namen er noch nicht einmal kenne. Dieses Vorbringen werde zu dem von einer Vielzahl von Asylbewerbern geltend gemacht, so dass auf Grund der Häufigkeit dieser Angaben davon ausgegangen werden müsse, dass diese zu Täuschungszwecken erfolge. Auch seien keine stichhaltigen Gründe für die Annahme des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG vorgebracht worden. Ihm drohte kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG. Abschiebungshindernisse seien ebenfalls nicht gegeben. Hierzu macht das Bundesamt umfangreiche Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage Benins. Der Kläger

habe sich bereits vor seiner Ausreise eine selbständige Existenz aufgebaut, von der er leben können. Außerdem habe er bei der Ausstellung seines Visums seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen können. Insoweit sei nicht nachvollziehbar, wieso er nach seiner Rückkehr nach Benin nicht wieder seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten könne. Als Rechtsmittelbelehrung ist Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle angegeben. Auf den Bescheid im Übrigen wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 12. Mai 2017 zugestellt (vgl. PZU, Blatt 94 f der Asylakte).

Hiergegen hat der anwaltlich vertretene Kläger am 19. Mai 2017 bei dem Verwaltungsgericht Bremen Klage erhoben. Unter dem 22. Mai 2017 fragte das Verwaltungsgericht Bremen den Klägerbevollmächtigten an, aus welchen Umständen sich die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bremen ergebe (Blatt 17 der Gerichtsakte). Unter dem 29. Mai 2017 teilte das Bundesamt mit, dass gegen die beabsichtigte Verweisung an das Verwaltungsgericht Halle keine Bedenken bestünden.

Mit Beschluss vom 07. Juni 2017 erklärte sich das Verwaltungsgericht Bremen für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht Halle (Blatt 21 der Gerichtsakte).

Zur Begründung führte der Kläger aus, dass das Anhörungsprotokoll an einigen Stellen ungenau oder falsch sei. Völlig unterschlagen worden sei die Tatsache, dass nach Durchführung der Anhörung festgestellt worden sei, dass Notizen des Anhörers nicht im Computer gespeichert worden sein und deshalb die Anhörung wiederholt worden sei. Die Anhörung sei nicht wie beim ersten Mal erfolgt. Die auf Seite 1 des Protokolls genannten Hinweise seien nicht erfolgt. Auch habe der Kläger nicht vorgetragen, dass die Reise nach Nigeria dazu dienen habe sollen, ihn wieder auf den rechten Weg zurück zu bringen. Er habe geschildert, dass sein Onkel ihm erklärt habe, dass die Reise nach Nigeria den sicheren Tod bedeute. Er, der Kläger, sei als Schande für die Familie angesehen worden. Die Verbringung nach Nigeria sei eine beabsichtigte Tötung des Klägers gewesen. Dies sei im Bescheid verkannt worden. Auch seien Nachfragen zu den Beleidigungen und Beschimpfungen des Klägers nicht erfolgt. Woher habe er, der Kläger, wissen sollen, an welcher Stelle seiner Ausführungen er habe konkreter werden müssen. Er sei mehrfach mit Steinen beworfen worden, wenn

er sich mit seinem Partner auf der Straße gezeigt habe. Mit den angeblichen Widersprüchen, hätte er in der Anhörung konfrontiert werden können, und hätte sie problemlos aufklären können. Er habe vor seiner homosexuellen Beziehung gut verdient und habe etwas sparen können. Später habe er keine Aufträge mehr bekommen. Die Reise habe er von seinem Ersparten bezahlen können. Sein Onkel habe sich um den Visumsantrag gekümmert. Kontoauszüge seien von dem Konto des Onkels vorgelegt worden. Insoweit werde die Beziehung der Akte des Auswärtigen Amtes zum Visumverfahren beantragt.

Unter dem 20. Juni 2019 legt der anwaltlich vertretene Kläger sein Schreiben vom 20. Juni 2019 an das Bundesamt vor, wonach er seinen Asylantrag aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen in seinem Heimatland "auf erweiterte tatsächliche Grundlagen" stütze. Bei der letzten Parlamentswahl in Benin am 28. April 2019 seien keine Oppositionsparteien zugelassen gewesen. Die Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit sei aufgehoben worden. Es sei in seiner Heimat bekannt, dass er der Opposition angehöre und [REDACTED]. Er habe daher gute Gründe, nicht nur wie bisher schon die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen, sondern auch die Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung zu fürchten. Er könne [REDACTED] [REDACTED] seine berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben und seinen Lebensunterhalt nicht sichern. Wegen der neuen Entwicklungen schlägt der Bevollmächtigte des Klägers eine neue Anhörung des Klägers vor (Blatt 108 f der Gerichtsakte).

In der mündlichen Verhandlung trägt der Kläger umfangreich zur aktuellen politischen Lage Benins vor. Der derzeitige Präsident sei ein Diktator, der die Opposition nach und nach unterdrücke. Denn durch scheinbar legale formale Anforderungen bei der Zulassung zu den Parlamentswahlen seien alle Oppositionsparteien von den Parlamentswahlen Ende April 2019 ausgeschlossen worden, lediglich zwei regierungsnahen Parteien seien zugelassen gewesen. Die Wahlbeteiligung habe unter 25% gelegen. Die Bevölkerung Benins habe das Wahlergebnis nicht anerkannt und demonstriert. Die Polizei habe auf Demonstranten in Cotonou Anfang Mai 2019 geschossen. Es gebe nunmehr Ausschreitungen im ganzen Land. Seine Parteifreunde, mit denen er heute noch telefonisch und per WhatsApp Kontakt habe, hätten Angst vor Verhaftungen. Er habe sich in Telefonaten und per WhatsApp auch gegen den

Präsidenten ausgesprochen und gegen ihn geschimpft. Seine Parteifreunde hätten gesagt, er solle damit aufhören, sie würden telefonisch überwacht werden. Außerdem würde die Polizei die Handys der Leute auf der Straße kontrollieren und sie dabei z.B. vom Motorroller holen. Sehen sie verdächtige Kontrakte würden die Leute verhaftet werden. Zwei seiner Parteifreunde seien bereits verhaftet worden. Er habe nunmehr auch Angst, als Oppositioneller verhaftet zu werden. Er befürchtet nunmehr durch seine langjährige Mitgliedschaft in der PRD, einer Oppositionspartei, der er seit ihrer Gründung im Jahr 1990 angehöre, politisch verfolgt zu werden. Denn er stehe neben seinen drei minderjährigen Kindern nur in Kontakt mit seinen Parteifreunden. Seine Familie habe ihn wegen seiner sexuellen Orientierung verfolgt. Er sei bei der Presse bekannt, weil er seinerzeit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Auch für andere (Oppositions-) Parteien sei er tätig gewesen. Nun fürchte er in den Fokus der Polizei zu geraten, weil er sich der Partei PRD noch sehr verbunden fühle und nicht austreten werde, er sei ja Gründungsmitglied gewesen. Er sei auch gegen den Präsidenten, der seit ein oder zwei Jahren nach seinem Machtantritt im Jahr 2016 die Opposition gezielt unterdrücke. So seien bereits 600 Oppositionelle verhaftet worden. Ihm stünden daher jedenfalls Nachfluchtgründe i.S.d. § 28 AsylG zur Seite. Auf die Niederschrift im Übrigen wird Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG festzustellen, und den Bescheid des Bundesamtes vom 10. Mai 2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids. Zu der neuen politischen Lage wird nicht Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese und die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten verhandelt und entschieden werden konnte, weil die Beklagte in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO), hat auch in der Sache keinen Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Zwar hat der Bevollmächtigte des Klägers die Klage bei dem unzuständigen Verwaltungsgericht Bremen erhoben und erst nach Ablauf der einwöchigen Klagefrist bei dem Verwaltungsgericht Halle eingegangen ist. Die Frist ist aber deshalb gewahrt, weil die Klage innerhalb der Frist bei dem örtlich unzuständigen Verwaltungsgericht Bremen eingegangen ist und in der Adressbezeichnung der Klageschrift ausdrücklich das unzuständige Gericht angegeben war (vgl. auch die ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung in dem Bescheid vom 10. Mai 2017, Blatt 15 der Gerichtsakte; vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, § 74, Rn. 8).

Die Klage hat in der Sache Erfolg. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung – soweit er noch im Streit steht - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; er hat nunmehr einen Anspruch auf die begehrten asylrechtlichen Zuerkennungen (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Die Anforderungen für die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG und für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) vor. Darauf, dass sie im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes wohl nicht vorlagen (siehe auch den Beschluss der Kammer vom 16. Juni 2017 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - 2 B 529/17 HAL), kommt es nicht an. Denn maßgeblich ist – wie ausgeführt – der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, in dem die neuen politischen Verhältnisse, insbesondere die Ausschreitungen nach den

Wahlen Ende April 2019 und deren nähere Umstände, insbesondere das "Ausschalten" der Opposition, der auch der Kläger angehört, zu berücksichtigen sind. Dem Kläger stehen Nachfluchtgründe im Sinne des § 28 AsylG zur Seite.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung kann gemäß § 3 c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1.), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2.) oder nichtstaatlichen Akteuren (Nr. 3.), sofern die in den Nummern 1. und 2. genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nach § 3 e AsylG nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht.

Der die Flüchtlingsanerkennung Begehrende hat dabei aufgrund seiner Mitwirkungspflicht seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung die drohende Verfolgung ergibt (BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321/85 -, juris; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2014, 1 B 6/14, Juris). Dabei ist es Aufgabe des Schutzsuchenden, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten den der Prognose zugrunde zu legenden, aus seiner Sicht die Verfolgungsgefahr begründenden Lebenssachverhalt zu schildern (§ 25 Abs. 1 AsylG). Das Gericht muss sich sodann, um die behaupteten, möglicherweise eine Verfolgungsgefahr begründenden Tatsachen seiner Entscheidung als gegeben zugrunde legen zu können, nach § 108 Abs.1 Satz 1 VwGO die volle Überzeugung von deren Wahrheit – und nicht nur von deren Wahrscheinlichkeit – verschaffen.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Für subjektive Nachfluchtatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens oder durch das Erstverfahren verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18 Juli 2012 - 3 L 147/12 -, juris). Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung mithin dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143; Urteil vom 23. Februar 1988 - 9 C 32.87 -, juris).

So liegt es hier. Nach der zusammenfassenden Bewertung der aktuellen politischen Lage in Benin und dem Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung besitzen nach Überzeugung des Gerichts die für eine Verfolgung des Klägers sprechenden Umstände größeres Gewicht gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen. Daher überwiegen diese Gründe. Der Kläger ist Gründungsmitglied der PRD. Dies ist glaubhaft, weil seine Parteimitgliedschaft bereits in der Anhörung angegeben hat, obwohl er seinerzeit seinen Asylantrag nicht mit einer politischen Verfolgung begründet hat. Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung ein den Erkenntnismitteln entsprechendes Bild der politischen Parteien in Benin zeichnen. Er kannte die Partei der vormaligen Präsidenten Boni Yayi, die FCBE (vgl. hierzu etwa: Zeit online vom 23. Juni 2019, "Ex-Präsident Boni Yayi verlässt Benin"; <https://www.zeit.de/news/2019-06/23/ex-praesident-boni-yayi-verlaesst-benin-20190623-doc-1hr44v>) und hat den Erkenntnismitteln entsprechend dargestellt, wie der im Jahr 2016 gewählte Präsident Patrice Ta-

lon die Opposition unterdrückt. Zudem hat er nachvollziehbar geschildert, dass er (nunmehr) politische Verfolgung fürchtet, weil zwei seiner Parteifreunde verhaftet wurden und weil weitere Kontaktpersonen aus seiner Partei Angst vor Überwachung und Verhaftung haben. Dass sich die politische Lage in Benin derzeit stark zum Nachteil verändert, ergibt sich aus aktuellen über das Internet einsehbaren Zeitungsartikeln und Nachrichtensendungen der französischen Fernsehsender France 24 und TV5 (jeune afrique vom 3. Mai 2019 abrufbar unter: <https://www.jeuneafrique.com/770307/politique/legislatives-au-benin-les-resultats-definitifs-proclames-sur-fond-de-violences-post-electorales/>; jeune afrique Bénin : au moins deux morts au cours d'une nouvelle journée de violences post-électorales à Cotonou vom 2. Mai 2019; <https://www.jeuneafrique.com/770115/politique/benin-au-moins-deux-morts-au-cours-dune-nouvelle-journee-de-violences-post-electorales-a-cotonou/>; jeune afrique Législatives au Bénin : une partie de l'opposition s'estime « empêchée d'aller au scrutin, abrufbar unter: <https://www.jeuneafrique.com/742884/politique/legislatives-au-benin-une-partie-de-lopposition-sestime-empechee-daller-au-scrutin/> vom 28. Februar 2019; <https://www.dw.com/de/benin-wahlen-ohne-opposition/a-48499375>). Danach sind nur zwei regierungsnahen Parteien bei den Parlamentswahlen Ende April 2019 zugelassen worden. Keine Oppositionspartei hat das "Zulassungsverfahren" bestanden. Es gab infolge der Parlamentswahlen Ende April 2019 gewalttätige Unruhen, in denen die Polizei mit Schusswaffen auf die Demonstranten schoss, die sich gegen den Präsidenten Talon aussprachen und die die Wahlen Ende April 2019 nicht anerkennen (vgl. etwa France 24, Interview mit dem französischen Journalisten Gauthier Rybinski, einem Leitartikelverfasser für internationale Politik vom 2. Mai 2019; abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=zITJc-nSiFk>; TV5Monde vom 2. Mai 2019; <https://www.youtube.com/watch?v=GZOnsNztlkM>). Gerade mit Blick darauf, dass in Benin weit über 100 Parteien, keine davon allerdings im ganzen Land, vertreten sind, (Stand offenbar 2001 https://de.wikipedia.org/wiki/Politische_Parteien_in_Benin), bei der letzten Wahl 20 Parteien angetreten sind (<https://www.nzz.ch/international/benin-ein-einstiger-musterstaat-wird-zur-scheindemokratie-ld.1478415>) ist ersichtlich wie einschneidend die Zulassung von nur zwei regierungsnahen Parteien in der Wahl im April 2019 ist. Die Befürchtung des Klägers, der Mitglied der PRD ist, die immerhin in der Nationalversammlung vertreten war, dass der Präsident systematisch gegen die Opposition vorgeht, ist für das Gericht nachvollziehbar.

Die Neue Zürcher Zeitung schreibt am 30. April 2019 in ihrer Überschrift wie folgt (abrufbar unter <https://www.nzz.ch/international/benin-ein-einstiger-musterstaat-wird-zur-scheindemokratie-ld.1478415>):

"Wie Benin in nur drei Jahren vom demokratischen Musterstaat zur Scheindemokratie wurde - Zum ersten Mal seit 1990 haben im westafrikanischen Land Benin Wahlen ohne Opposition stattgefunden. Der Wandel zur Pseudodemokratie erfolgte erschreckend rasch – und planvoll."

Weiter heißt es dort wie folgt:

"Aus Anlass der Parlamentswahlen im westafrikanischen Land Benin hat die dortige Regierung am Wochenende kurzerhand alle sozialen Netzwerke und Nachrichtendienste für 24 Stunden blockiert. Nicht einmal die Dating-Plattform Tinder blieb vom Kontrollwahn der Behörden verschont. Die Zensurmassnahmen sind der bis heute letzte Schritt des Landes auf dem Weg in eine Scheindemokratie.

Lange galt Benin als ein demokratischer Musterstaat in der Region. Bei den letzten Präsidentenwahlen kam 2016 der reiche Geschäftsmann Patrice Talon an die Macht und versprach, den Staat zu verschlanken. Dies hat er mit der Revision des Wahlrechts geschafft. Statt wie beim letzten Mal zwanzig Parteien schafften es diesmal nur noch zwei, sich für die Parlamentswahlen zu registrieren. Beide sind, wen wundert es, dem Präsident eng verbunden. Zum ersten Mal seit 1990 finden in Benin Wahlen ohne Opposition statt.

Um eine Kandidatenliste präsentieren zu können, musste eine Partei umgerechnet mehr als 400 000 Franken als Registrationsgebühr aufbringen. Zudem wurden weitere bürokratische Hürden errichtet. So werden heutzutage Wahlen manipuliert: Man macht mit formal legalen Mitteln dem politischen Gegner das Leben schwer. Es entstehen Pseudodemokratien, deren Präsidenten international anerkannt werden. Denn sie haben ja offenbar nichts Unrechtes getan.

Benins Präsident Talon hat dies rasch begriffen. Sein Amtsvorgänger Thomas Boni Yayi hatte schon länger davor gewarnt, dass das neue Gesetz eine faire

Wahl verunmögliche. Als Reaktion attackierten Sicherheitskräfte eine seiner Veranstaltungen mit Tränengas. Friedliche Demonstrationen der Opposition wurden jeweils schnell aufgelöst. Auch die Internet-Sperre sollte dazu dienen, Proteste am Wahltag zu vermeiden.

Die Wählerinnen und Wähler Benins protestierten schliesslich leise, aber deutlich: Die meisten bleiben ganz einfach zu Hause. Beobachter sprechen von einer Wahlbeteiligung von lediglich 10 bis 20 Prozent. Die Wahlbehörde gab dem sonntäglichen Kirchgang die Schuld."

Unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation des Klägers (Gründungsmitglied der Oppositionspartei und sein Tätig sein als [REDACTED] und dem Kontakt mit den anderen PRD Mitgliedern in der derzeitigen unübersichtlichen politischen Lage in Benin und dem Unterdrücken der Oppositionsparteien, die durch die letzten Wahlen eindrucksvoll zu Tage getreten ist, ist es dem Kläger derzeit nach Überzeugung des Gerichts nicht zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren. Seine derzeitige Furcht vor politischer Verfolgung ist für das Gericht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, dass er in einem anderen Ort in Benin Zuflucht nehmen könnte (§ 3e AsylG). Denn die Unterdrückung der Opposition durch den Präsidenten erfolgt im ganzen Land.

Die Beklagte ist nach alledem zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; soweit der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes dem entgegensteht, ist er aufzuheben. Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, waren neben der Ziffer 1 mithin auch die Ziffern 3 bis 6 des Bescheids aufzuheben. Das Offensichtlichkeitsurteil ist ebenfalls aufgehoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die

Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Beglaubigt;
Halle, 17.07.2019